

Steuergesetz

Farbcode:
schwarz: geltender Gesetzestext
rot: **Änderungen; unverändert
zur 1. Lesung**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

geltendes Recht mit Korrekturen	geänderte und neue Bestimmungen; unverändert Fassung entspricht der 1. Lesung
Art. 16 XI. Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen	Art. 16 <i>(Abs. 1 und 2 unverändert)</i>

¹⁾ Steuergesetz (bGS 621.11)

und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Haben diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

³ **Der massgebliche Aufwand wird bestimmt:**

- a) **nach dem Einkommen, das sich aus den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen ergibt; und**
- b) **nach einem Vermögen, das dem zwanzigfachen des ermittelten Einkommens entspricht.**

⁴ **Die massgeblichen Lebenshaltungskosten entsprechen:**

- a) **mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Eigenmietwertes bzw. dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;**
- b) **jedoch mindestens Fr. 600'000.-.**

⁵ **Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet; Sozialabzüge sind nicht zulässig.**

⁶ **Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:**

- a) **des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;**
- b) **der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;**
- c) **des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;**

- d) *der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften;*
- e) *der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;*
- f) *der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.*

⁷ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 3-6 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Kommentar

Abs. 1 und 2 enthalten wie bis anhin die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist. Die Aufwandbesteuerung, welche als Pauschale sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer beinhaltet, bemisst sich grundsätzlich nach den jährlichen, im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen sowie dem entsprechenden hochgerechneten Vermögen. Dabei sind drei Mindestlimiten zu beachten, wobei der höchste der resultierenden Beträge zum Tragen kommt.

Ausgangspunkt der Berechnungen ist der effektive jährliche Gesamtaufwand der steuerpflichtigen Personen und der von ihr unterhaltenen Personen. Bei Personen mit einer Liegenschaft wird als erster Vergleich entweder das Siebenfache des Mietwertes oder des Mietzinses (bei Mietobjekten) als Mindestlimite für die Einkommenssteuer festgelegt. Bei Personen ohne „eigene“ Liegenschaft gilt das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung als Bemessungsgrundlage. Als nächster Vergleich ist ein Mindesteinkommen von Fr. 600'000 massgebend. Das Vermögen wird in diesen Berechnungen anhand des festgestellten Aufwandes berechnet. Es beträgt das Zwanzigfache. Als letzter Vergleich dient die Summe bestimmter Bruttobeträge aus Einkommen und Vermögen (Abs. 6). Berechnungsbeispiele siehe Beilage 1.4.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Regelung, wonach zur Vermeidung von internationaler Doppelbesteuerung die sogenannte modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand zum Tragen kommt. Als für die Besteuerung massgebende Einkünfte gelten nicht nur inländische, sondern auch alle anderen aus den entsprechenden Staaten stammenden Einkünfte.

Kommentar, Fortsetzung

Steuerverordnung: Art. 6 der StV kann infolge der neuen gesetzlichen Regelung aufgehoben werden.

Art. 6 Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 4 StG)

¹ Der Aufwand bestimmt sich nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

² Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des massgebenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht mindestens den in Art. 16 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten.

Art. 285 c 11. Übergangsbestimmung zur Aufwandbesteuerung

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während drei Jahren weiterhin Art. 16 in der bisherigen Fassung.

Kommentar

In Art. 285c wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen für Personen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert werden. Für diese Personen soll während 3 Jahren noch die bisherige Regelung gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und den Betroffenen andererseits genügend Zeit eingeräumt, sich auf die neue Situation einzustellen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.